

Die Rechtslage der israelitischen Glaubensgemeinschaft G.A. VIII: 1942.

§ 1

G.A. XLII: 1895 über die israelitische Religion tritt außer Kraft.

Die israelitische Glaubensgemeinschaft erhält die Rechtsstellung einer anerkannten Konfession.

§ 2

Die israelitische Glaubensgemeinschaft und die von ihr, von ihren Organen oder von ihren Mitgliedern erhaltenen Schulen oder Anstalten können zu Lasten weder des Haushalts des Staates, noch der Gemeinden eine Unterstützung oder Zuwendung erhalten. Ausgaben, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu diesem Zwecke in dem Voranschlag eingestellt wurden, können nicht getätigt werden.

§ 3

Der Minister für Kultus und Unterricht wird ermächtigt, die infolge dieses Gesetzes notwendigen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen im Verordnungsweg zu regeln; zu diesem Zweck wird er besonders dazu ermächtigt, die Rechtsverhältnisse des „Israelitischen Landesschulfonds“ sowie die Dienstverhältnisse der Angestellten dieses Fonds, ferner die bisher mit Zuwendungen aus Staatsmitteln bedachten konfessionellen israelitischen Professoren und Lehrer im Verordnungsweg festzustellen, schließlich zu bestimmen, inwiefern die auf die Organisation der israelitischen Glaubensgemeinschaft bezüglichen Vorschriften nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als zu Recht bestehend zu gelten haben.

Der Minister für Kultus und Unterricht wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanz- und Justizminister die israelitischen Kultusgemeinden zu einer Landesabgabe zugunsten der israelitischen Konfession zu verpflichten und die Vorschriften für die Beitreibung sowohl dieser Abgabe als der Kultusgemeindesteuer im Verordnungswege zu erlassen.

§ 4

Kommt eine israelitische Glaubensgemeinde ihren öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Minister für Kultus und Unterricht sie anweisen, den zur Erfüllung ihrer Pflicht erforderlichen Betrag in ihren Kostenvoranschlag aufzunehmen und für die Deckung desselben im Wege der entsprechenden Bemessung der Kirchensteuer zu sorgen. Diese Bestimmung gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Verpflichtungen.

§ 5

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann weder ein Mitglied einer rezipierten, noch einer anerkannten Glaubensgemeinschaft, noch ein außerhalb dieser Glaubensgemeinschaften Stehender der israelitischen Glaubensgemeinschaft beitreten. Ein vor diesem Zeitpunkt zwecks eines solchen Beitrittes eingeleitetes Verfahren kann nach diesem Zeitpunkt nicht mehr beendet werden.

Das Verbot laut Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Personen, die im Sinne von § 9, G.A. XV: 1941 als Juden gelten.

Der Beitritt eines ungarischen Staatsbürgers zur israelitischen Glaubensgemeinschaft gegen das Verbot dieses Paragraphen ist auch dann ungültig, wenn er ins Ausland erfolgt.

§ 6

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung (14. 7. 1942) in Kraft.

Aus den Motiven.

Durch die Bestimmungen des G.A. XV: 1938 über die wirksame Sicherstellung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gleichgewichtes hat die Rechtslage der Mitglieder der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Bezug auf ihre Berufstätigkeit, insbesondere als Arbeitnehmer eine beträchtliche Einbuße erfahren. Durch G.A. IV: 1939 über die Einschränkung des öffentlichen und wirtschaftlichen Einflusses der Juden wurde diese sowohl auf öffentlichrechtlichem, wie auch auf privatrechtlichem Gebiete noch mehr eingeeengt. Es wurde nicht nur die Teilnahme der Juden an der Gesetzgebung und an den Selbstverwaltungskörperschaften eingeschränkt, sondern sie haben auch für die Zukunft die Fähigkeit zu öffentlichen Ämtern eingebüßt. Durch G.A. XV: 1941 über die Ergänzung und Abänderung des G.A. XXXI: 1894 (über das Eherecht) sowie über die im Zusammenhang damit erforderlichen Rassenschutzbestimmungen wurde das *ius conubii* der Juden Nichtjuden gegenüber aufgehoben und auch der außereheliche Verkehr von Juden mit Nichtjüdinnen unter Strafe gestellt. In Anbetracht dieser Gesetzeserschöpfungen wäre es ein innerer und grundsätzlicher Widerspruch, eine Glaubensgemeinschaft, die aus Mitgliedern mit solch verminderten Rechten besteht, als Körperschaft in der bevorzugten Rechtslage einer rezipierten Glaubensgemeinschaft auch weiterhin zu belassen, die ihnen durch G.A. XLIII: 1895 seinerzeit von der liberalen Rechtspolitik zugewilligt wurde. Diese unbegründete Gleichstellung mit den christlichen Glaubensgemeinschaften, die weit über die tatsächlichen Ansprüche und Bedürfnisse hinausgegangen war, wird nun aufgehoben, denn die Rechtslage einer anerkannten Konfession entspricht durchaus dem heutigen Stand der Dinge, wie sie auch schon seinerzeit entsprochen hätte. Sämtliche gesetzlichen Vorschriften, die auf die Organisation der jüdischen Glaubensgemeinschaft Bezug haben, sind daher zu überprüfen, ob sie auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überhaupt zu Recht bestehen und mit diesem Gesetz in Einklang gebracht werden können. Heute, nach der Schaffung des sog. I. und II. Judengesetzes und nach der durch diese Gesetze nötig gewordenen Reform des Ehegesetzes durch G.A. XV: 1941*), geschieht durch die Zuweisung der Rechtsstellung einer anerkannten

*) Deutsche Übersetzung s. Z.f.osteurop.R., S. 416 ff.

Konfession nichts Unbilliges, sondern nur der erwähnte grundsätzliche Widerspruch wird beseitigt. Aus der neuen Rechtslage folgt schlüssigerweise die Ausübung der Oberaufsicht durch die Regierung und nicht mehr durch das Staatsoberhaupt selbst wie bisher. Auch das Erwerbsrecht in bezug auf Liegenschaften wird entsprechend eingeschränkt. Die Beiträge der Mitglieder der jüdischen Glaubensgemeinde verlieren den Charakter von öffentlichen Abgaben und können nicht mehr als solche, sondern nur als privatrechtliche Forderungen beigetrieben werden. Mit dem Austritt aus der jüdischen Glaubensgemeinde erlischt die Abgabepflicht der Mitglieder. Die Seelsorger erhalten keine Ergänzung ihrer Bezüge und die Schulen und sonstigen Anstalten keine Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln. Die Vollmachten laut § 3 sind zur Regelung des infolge der Bestimmungen von §§ 1—2 eintretenden Überganges notwendig. Es ist daher zwecks Entlastung der christlichen Einrichtungen unumgänglich, daß die israelitische Glaubensgemeinschaft selbst für ihre konfessionellen Einrichtungen aufkommt. Es mußte daher zur Einführung einer Landesabgabe, zur Regelung einer Beitreibung sowohl dieser als auch der sonstigen Gemeindesteuern bei den israelitischen Glaubensgemeinden geschritten werden, durch die die Inanspruchnahme der Zivilgerichte tunlichst geschont bleibt. Auch war der zuständige Minister deshalb mit entsprechenden Vollmachten auzurüsten, weil die israelitischen Glaubensgemeinden im Verhältnis zur Vermögenslage der Mitglieder arm sind und deshalb das jüdische Privatvermögen zur Erfüllung der Kultusgemeindeverpflichtungen heranzuziehen ist. Der Minister kann die Gemeinden ganz im Rahmen der den anerkannten Konfessionen gegenüber bestehenden vermögensrechtlichen Oberaufsicht zum Einsatz dieses Vermögens verhalten. Die freie sowie öffentliche Ausübung der Religion und ihr Schutz wird auch ferner zugesichert. Die Selbstverwaltung, das Recht, von den Mitgliedern Beiträge einzufordern und die Disziplinargewalt den Mitgliedern gegenüber bleibt unversehrt. Um jedoch zu verhindern, daß die rassengesetzlichen Bestimmungen des G.A. XV: 1941 durch Übertritt zum Judentum umgangen werden, erging — im Einklang mit den Bestimmungen des internationalen Privatrechts — durch § 5 ein diesbezügliches Verbot, das also durchaus nicht aus dem Rahmen dieses Gesetzes herausfällt, sondern organisch damit zusammenhängt.

Landgerichtsrat Dr. v o n H e g e d ü s , Budapest.